

## Anlage zum Rundschreiben Nr. 32/2019 - Aktuelle Fragestellungen

- 1. Können die Träger (= Vermieter) von Wohnraum in der besonderen Wohnform ab 01.01.2020 Mietkautionen von ihren Mietern verlangen, die dann von den Mietern der besonderen Wohnform zu zahlen sind und die der Sozialhilfeträger darlehensweise übernehmen müsste?**

Grundsätzlich kann nach § 14 WBVG eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch mit dem Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften in § 14 Abs. 4 WBVG ergänzend aufgenommen, dass diese Möglichkeit bei einer Direktzahlung durch den Sozialhilfeträger entfällt. Sollte eine Mietkaution vertraglich vereinbart werden ist zu prüfen, inwieweit hierfür eine Bankbürgschaft (bei vorhandenem eigenen Bankkonto) erfolgen kann. Zu klären wäre evtl. inwieweit vom Sozialhilfeträger eine entsprechende Zusicherung abgegeben werden kann. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit über § 37 SGB XII, wonach sich dann die Frage der Rückzahlung stellt, da der Leistungsberechtigte in der Regel lediglich über die Barmittel verfügt.

- 2. Die gesetzlichen Zuzahlungen für leistungsberechtigte Personen in stationären Einrichtungen wurden entsprechend § 37 Abs. 2 SGB XII und Ihren Rundschreiben (z. B. Rundschreiben Nr. 20/2018) darlehensweise übernommen. Da die Personen ab 01.01.2020 keine Leistungen mehr nach § 27b SGB XII erhalten, werden sie ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch mehr auf das Darlehen für die gesetzliche Zuzahlung haben. Da die Anträge regelmäßig im November des Vorjahres (d. h. für 2020 in 2019) kommen (Zeitpunkt Bedarfsentstehung), stellt sich Frage, wie im Übergang 2019/2020 (2019 – stationäre Leistung und 2020 ambulante Leistung) mit den Anträgen umgegangen werden soll. Greift zukünftig für diesen Bedarf § 37 Abs. 1 SGB XII (anwendbar auch bei Leistungen im 4. Kapitel?)**

Das BMAS hat in seinem Papier vom 19.07.2019 zum Lebensunterhalt in der besonderen Wohnform ausgeführt, dass eine Zuzahlungsübernahme über § 37 Abs. 1 SGB XII möglich ist. Ein entsprechendes Rundschreiben des LSJV ist noch in der Erarbeitung.

- 3. Ist eine analoge Anwendung des § 103 Abs. 2 SGB IX bei einem Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Hilfe nach § 70 SGB XII möglich oder ist sich nach dem Wortlaut des Gesetzes zu richten?**

Es gilt der Gesetzeswortlaut.

- 4. Bedarfe von Kindern/Jugendlichen mit geistiger/körperlicher Behinderung, werden nicht selten durch Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen nach SGB VIII gedeckt (regelmäßig, wenn die Aufnahme vom Jugendamt veranlasst wird). Sofern es sich um geeignete Einrichtungen (Ergebnis der Bedarfsprüfung Eingliederungshilfe) handelt, bleiben sie dort bis zum Ende**

des Schulbesuchs, manchmal auch darüber hinaus, wenn der Übergang in ein Betreuungssetting durch einen Träger der Eingliederungshilfe SGB XII aus unterschiedlichen Gründen noch nicht erfolgen kann.

Ab Volljährigkeit (Ende Schulbesuch) ist das Verfahren auf Leistungen in der besonderen Wohnform umzustellen. Die Jugendhilfeeinrichtung unterfällt nicht der neuen Landesrahmenvereinbarung und den sich daraus ergebenden Folgen für die Leistungen. D. h. sie ist nicht verpflichtet, mit dem jungen Menschen einen Mietvertrag und Vertrag über die sonstigen Leistungen zu schließen.

Es stellt sich die Frage, wie die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in diesen Fällen erfolgen soll. Knackpunkt ist hier

- die Ermittlung der Höhe der Miete im Grundsicherungsbedarf und
- der an die Einrichtung zu zahlende Anteil für den Lebensunterhalt.

Wie könnte hier verfahren werden?

Eine Lösung könnte sein:

- Die Höhe der Miete = Betrag, der der tatsächlichen angemessenen Warmmiete entspricht (ermittelter Wert des Sozialhilfeträgers). Eingliederungshilfe = Vergütungssatz des Einrichtungsaufenthalts – Bedarf der Grundsicherung (verringert um den Barmittelanteil = Barbetrag alter Prägung und Bekleidungsprämie), wie es bei der Übergangsregelung vorgesehen ist (*vereinfachte Darstellung*).

Dem Lösungsansatz wird zugestimmt. Der Träger der EGH zahlt den gesamten Vergütungssatz an die Einrichtung und macht gegenüber dem Grundsicherungsträger eine „Erstattung“ geltend in Höhe der ermittelten Angemessenheitsgrenze am Wohnort des Leistungsberechtigten sowie in Höhe des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 2 abzüglich des Barmittelanteils. Der wird direkt an den Leistungsberechtigten vom Grundsicherungsträger gezahlt.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer Leistungsgewährung durch das Jugendamt nach dem SGB VIII auch die Möglichkeit besteht, Leistungen nach diesem Gesetz bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren und dass diese Prüfung vorrangig ist.

## 5. Die Frage bezieht sich auf die angemessene Miete nach § 42a Abs. 5,6 SGB XII

Betroffene Einrichtung: XX

Die ermittelten KdU (ohne Zuschläge) von 484,64 € der XX übersteigen die Angemessenheit von 344,50 € sowie die „125 %-Grenze“ von 430,63 €. Hinzu kommen die Zuschläge nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1-4 SGB XII. Gemäß der Abschlussmitteilung wäre der übersteigende Betrag von 209,07 € über die Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Diese Fallkonstellation ist jedoch im Schaubild (aus Rundschreiben 03/2019) nicht aufgeführt. Am zutreffendsten wäre Fall 3 zzgl. der Zuschläge/Zusatzkosten, wonach die die Angemessenheit übersteigenden

**Kosten weder im Rahmen der existenzsichernden Leistungen noch im Rahmen der Eingliederungshilfe und lediglich die angemessenen KdU („100 %-Grenze“) im Rahmen der existenzsichernden Leistungen zu übernehmen wären. Demnach wären alle, die „100%-Grenze“ übersteigenden Kosten aus dem Einkommen des Klienten zu übernehmen.**

Das Beispiel ist nicht in der Darstellung enthalten, auch Fall 3 ist hier nicht analog anzuwenden. Auch in diesen Fällen sind 125% der unteren Angemessenheitsgrenze anzuerkennen. Übersteigende Aufwendungen verbleiben im Vergütungssatz.

Die Entscheidung Kosten über 125 % im Rahmen der EGH zu übernehmen, obliegt nicht dem Bund, sondern dem zuständigen Träger der EGH.

**6. Die Frage bezieht sich auf die angemessene Miete nach § 42a Abs. 5,6 SGB XII**

**Betroffene Einrichtung: XX.**

**Auch hier übersteigen die ermittelten KdU (ohne Zuschläge) von 471,72 € die Angemessenheit von 344,50 € sowie die „125 %-Grenze“ von 430,63 €. Hinzu kommen die Zuschläge nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1-4 SGB XII. Gemäß der unten aufgeführten Abschlussmitteilung wäre der übersteigende Betrag von 185,45 € über die Eingliederungshilfe zu übernehmen.**

**Auch diese Fallkonstellation ist nicht im Schaubild der Anlage zum Rundschreiben Nr. 03/2019 aufgeführt. Am zutreffendsten wäre auch hier Fall 3 zzgl. der Zuschläge/Zusatzkosten, wonach die die Angemessenheit übersteigenden Kosten weder im Rahmen der existenzsichernden Leistungen noch im Rahmen der Eingliederungshilfe und lediglich die angemessenen KdU („100 %-Grenze“) im Rahmen der existenzsichernden Leistungen zu übernehmen wären. Demnach wären alle, die „100%-Grenze“ übersteigenden Kosten, aus dem Einkommen des Klienten zu übernehmen.**

Das Beispiel ist nicht in der Darstellung enthalten, auch Fall 3 ist hier nicht analog anzuwenden. Auch in diesen Fällen sind 125% der unteren Angemessenheitsgrenze anzuerkennen. Übersteigende Aufwendungen verbleiben im Vergütungssatz.

Die Entscheidung Kosten über 125 % im Rahmen der EGH zu übernehmen, obliegt nicht dem Bund, sondern dem zuständigen Träger der EGH.

**7. Zum 01.01.2020 wird § 27 b SGB XII neu gefasst. Unter anderem werden in Abs. 4 die Bekleidungsbeihilfen in dergestalt neu geregelt, dass hier eine Geldleistung monatlich, quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.**

**Im Bereich der EGH wurde die Bekleidungsbeihilfe bereits mit 34,00 € monatlich seitens des LSJV festgesetzt (RS 28/2019).**

**Gibt es bereits Überlegungen bezüglich der Verfahrensweise in der stationären Hilfe zur Pflege? Da diese dann auch zum 01.01.2020 umgesetzt werden müssen.**

Im Bereich der stat. Hilfe zur Pflege sind keine Änderungen zum bisherigen Verfahren vorgesehen.

**8. Frage zum RS Nr. 21/2019 –Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gem. § 42 Nr. 4b) SGB XII**

**Wir verstehen das Rundschreiben so, dass sich die anzusetzenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem derzeitigen tatsächlichen Aufenthaltsort des Leistungsempfängers in der stationären Einrichtung richten. Somit würden die Regelungen für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung des Ortes (damit des anderen Sozialhilfeträgers am Ort der Einrichtung) der stationären Einrichtung gelten.**

**Ist das korrekt?**

Ja – Es gilt die ermittelte Miete am Wohnort (Ort der besonderen Wohnform) des Leistungsberechtigten, ermittelt vom örtlich zuständigen Träger des Wohnortes.

**9. Anrechnung der Rente ab 01.01.2020:**

**Ist eine Trennung zwischen dem Personenkreis vorzunehmen, welcher die Rente für Januar 2020 bereits Ende Dezember 2019 erhält oder ist bei allen aufgrund der Gleichbehandlung das Einkommen auf anrechnungsfrei zu setzen?**

Ja es ist eine Trennung vorzunehmen.

**10. In § 135 Abs. 1 SGB IX ist geregelt, dass für die Ermittlung des Beitrags die Einkünfte des Vorjahres nach § 2 Abs. 2 EStG maßgeblich sind. Keine Einkünfte im Sinne des EStG sind u.a. Kindergeld, Krankengeld und Einnahmen aus Erbschaft. Ist es gewollt, dass diese Einnahmen nicht bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden?**

Ja

**11. Zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II/SGB XII:**

**Nach § 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX ist in diesem Fall kein Beitrag für die Leistungen nach dem SGB IX aufzubringen (=einkommensunabhängige Hilfe). Nach § 140 Abs. 3 SGB IX sind die in § 138 Abs. 1 SGB IX genannten Leistungen ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen (=vermögensunabhängige Hilfe).**

**Für uns stellt sich allerdings die Frage, wie mit Personen umzugehen ist, welche die lebensunterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB II/SGB XII als Darlehen (z.B. wegen vorhandenen Grundvermögen) erhalten, umzugehen ist. Für diese könnte nach dem Wortlaut des SGB IX kein Darlehen für die Hilfestellung nach dem SGB IX abgeschlossen werden, obwohl vorhandenes Vermögen vorhanden ist, welches den Vermögensschonbetrag übersteigt. Für uns stellt sich die Frage, ob dies so gewollt ist.**

**Oder ist der Gesetzestext so zu verstehen, dass in § 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX keine Leistung beschrieben wird, sondern ein Bezug zum SGB II/ SGB XII hergestellt wird und somit § 140 Abs. 3 SGB IX nicht greift.**

Die gesetzlichen Formulierungen sind eindeutig. Auch wenn die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII darlehensweise gewährt werden, fallen diese Personen unter § 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX.

**12. Gibt es in Rheinland-Pfalz eine Regelung zum Bettengeld für die Abwesenheitszeiten? Und wenn ja, wie soll diese aussehen? Hintergrund der Frage ist, dass uns ein Heim aus Baden-Württemberg eine Pflegesatzvereinbarung vorgelegt hat, aus welcher hervorgeht, dass Abwesenheitszeiten nicht in der Fachleistung berücksichtigt werden.**

Siehe Umsetzungsvereinbarung – Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag -> bisherige Regelungen zu Abwesenheitszeiten und damit verbunden auch Bettengeldzahlungen wie bisher gelten für die Fachleistung.

**13. Wir haben einen Fall, der im Heim lebt und gleichzeitig als Gärtner arbeitet und somit nicht erwerbsunfähig ist. Sein Einkommen reicht jedoch nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes aus. Verstehe ich das richtig, dass diese Person ab 01.01.2020 Anspruch auf Leistungen des Jobcenters hat?**

Wenn er nicht erwerbsunfähig ist, hat er doch schon immer Ansprüche auf (ergänzende) Leistungen des Jobcenters? Wenn er erwerbsunfähig wäre, hätte er einen Anspruch auf ergänzende HLU oder Grusi.

**14. Wie ist mit Blindengeldfällen umzugehen? Bisher haben diese anstatt einem Barbetrag Blindengeld erhalten. Ist in diesen Fällen der Regelsatz um den Barbetrag zu kürzen?**

Wenn es sich um Blindenhilfe nach § 72 SGB XII handelt, wird diese neben dem Regelsatz gezahlt. Eine Kürzung des Regelsatzes ist nicht vorgesehen.

**15. Wie ist mit Sondennahrungsfällen umzugehen? Soll hier der Regelsatz um den Ernährungsanteil gekürzt werden und muss in diesen Fällen weniger Geld an das Heim weitergegeben werden?**

Eine Kürzung wie von ihnen vorgesehen würde einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach § 27a Abs. 4 SGB XII entsprechen. Diese Voraussetzungen sehen wir in diesem Fall als nicht gegeben an. Zudem entscheidet der Leistungsberechtigte im Zweifel selbst, welche Gelder er an die besondere Wohnform weitergibt.

**16. Wie genau kann das Lebenslagenmodell mit dem Land abgerechnet werden? Reicht es hier aus, eine Gesamtsumme mitzuteilen oder muss eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Eingliederungshilfen erfolgen?**

In der summarischen Abrechnung ist für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Lebenslagenmodell § 103 Abs. 2 SGB IX ein separater Schlüssel vorgesehen. Hier sind alle Leistungen abzurechnen.

**17. Frage betreffend das Rundschreiben 17/2019 zum Beförderungsdienst für Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Leistungen zur Mobilität – Im**

**Rundschreiben ist geregelt, dass für leistungsberechtigte Personen (Bestandsfälle), die bereits einen Beförderungsdienst in Anspruch nehmen, die bisherigen kommunalen Regelungen fortgesetzt werden sollen.**

**Gilt dies nur für die über den Jahreswechsel hinausgehenden Bewilligungen oder können für diesen Personenkreis, wenn die Fahrscheine aufgebraucht sind, auch neue Fahrscheine nach den bisherigen Regelungen bewilligen?**

**Bei uns wäre es so, dass einige Bestandsfälle keinen Anspruch auf einen Beförderungsdienst nach den neuen Regelungen mehr haben.**

Es gilt auch über den Jahreswechsel hinaus. Auch bestehende Regelungen wie z.B. Fahrtkostenbudgets können weiterlaufen.

**18. Frage/Anmerkung zum RS 30/2019 bzgl. der dort aufgeführten Beispiele:**

*Im RS ist jeweils ein Beispiel enthalten mit sowohl EZ als auch DZ oberhalb und unterhalb der Angemessenheitsgrenze. Zu berücksichtigen wäre noch das Beispiel in dem das EZ oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegt und das DZ unterhalb. Dieses Beispiel führt zu zwei unterschiedlichen übersteigenden Beträgen und somit dazu, dass der übersteigende Betrag, der in die Fachleistung geht nicht für alle Personen gleich ist. Dies ist für die Beträge, welche Sie uns noch als Fachleistungsbetrag mitteilen werden von Bedeutung. Hier benötigen wir somit zwei verschiedene Fachleistungsbeträge; einen für das DZ und einen für das EZ.*

Da die Fachleistung unabhängig vom Wohnen in einem Einzelzimmer oder Doppelzimmer weiterhin (bis zum Ende der vereinbarten Umsetzungsphase) mit einem Durchschnittsvergütungssatz vergütet wird, wird für alle Bewohner ein einheitlicher Fachleistungssatz ermittelt. Bei der Herausrechnung der Kosten der Unterkunft aus dem Vergütungssatz erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung der Unterschiede Doppelzimmer/ Einzelzimmer.

**19. Bisher mussten WfbM-Besucher, die auch Grundsicherung erhalten, sich im Rahmen der häuslichen Ersparnis für das Mittagessen beteiligen. Fällt diese Regelung 2020 weg mit der Einführung des zusätzlichen Mehrbedarfs für Mittagessen? Im neuen § 92 SGB XII heißt es, dass die obersten Landesbehörden dies bestimmen.**

Davon ist auszugehen.

**20. Frage zum Rundschreiben Nr. 30/2019 – Es wurde bereits damit begonnen die bisherigen Mitteilungen der Einrichtungsträger zur KdU für die Einzelfälle zu erfassen, um die Leistungen zum 01.01.2020 auszahlen zu können. Dabei wurde keine Unterscheidung in Einzelzimmer und Doppelzimmer berücksichtigt.**

**Es wird nun um Mitteilung gebeten, ob die Wohn- und Betreuungsverträge abzuwarten sind (und die Auszahlungen nach dem bisherigen Verfahren zu stoppen sind)**

oder

**die Einzelfälle weiter zu erfassen sind und im Jan./Feb. 2020 den zu viel geleisteten KdU Betrag in Doppelzimmern in Abzug zu bringen ist?**

Wir empfehlen Ihnen die Erfassungen fortzuführen und ggf. eine Verrechnung vorzunehmen.

**21. Frage zum RS 30/2019 „EZ/DZ“ zur Ermittlung des Ansatzes von 80 % der Kosten eines Einzelzimmers für Doppelzimmer.**

**Wenn in einem Doppelzimmer von 50 m<sup>2</sup> Größe 2 Personen leben und jede 20 m<sup>2</sup> persönliche Wohnfläche haben muss, wieso sind dann für jede Person 30 m<sup>2</sup> (= 60 %) als gemeinschaftliche Fläche anzusehen. Dies können doch nur 10 m<sup>2</sup> sein, da die jeweils andere Person ja auch 20 m<sup>2</sup> persönliche Wohnfläche benötigt. Und wie kommen Sie dann auf die 80 %? Bitte erklären Sie das noch einmal ausführlicher.**

Ausgehend von einer Wohnungsgröße von 50m<sup>2</sup> pro Bewohner entfällt in einem Doppelzimmer mit einer Größe von 20 m<sup>2</sup> ein Anteil von 10m<sup>2</sup> auf jeden Bewohner des Doppelzimmers. Es verbleiben jedem Bewohner daher noch 40m<sup>2</sup> für das gemeinschaftliche Wohnen. Das sind 80% der zugrunde gelegten 50m<sup>2</sup> Wohnung.

**22. Frage zum RS 30/2019 „EZ/DZ“ zu den aufgeführten Rechenbeispielen:**

**Warum wird nicht einfach angegeben, wie hoch die tatsächlichen Aufwendungen für Einzel- und Doppelzimmer sind und wie hoch die Angemessenheitsgrenze ist? Das würde doch vollkommen ausreichen. In der Berechnung wird der Eindruck vermittelt, als würde im Rahmen der oberen Angemessenheitsgrenze die Angemessenheit von Warmmiete und Zuschlägen (zB für Internet) jeweils separat geprüft. Das soll aber doch gerade nicht so sein (Seite 13 der Anlage 1 zum Rundschreiben 3/2019). Beispiel: Warmmiete 400,00 €, Zuschlag für Internet 5,00 €, also tatsächliche Aufwendungen von 405,00 €. Bei einer unteren Angemessenheitsgrenze von 340,00 € würde sich diese um 25 % auf 425,00 € (obere Angemessenheitsgrenze) erhöhen, womit die 405,00 € insgesamt angemessen sind (obwohl die Warmmiete um 60,00 € höher ist als die untere Angemessenheitsgrenze). So legt es doch die Anlage 1 zum Rundschreiben 3/2019 fest.**

Es ist richtig, dass die Aufwendungen insgesamt die obere Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten. Die einzelnen Beträge wurden auch nicht geprüft, sondern lediglich auf Plausibilität untersucht. Da in dem Beispiel die untere Angemessenheitsgrenze bei 340,- € liegt und die Gesamtaufwendungen diesen Betrag überschreiten, muss eine Aufteilung der überschreitenden Kosten nach den möglichen Zuschlägen erfolgen (65,- € wären noch zu verteilen, für 25% von 340,- €, also 85 € wäre das möglich, es können daher die gesamten Aufwendungen über die Grundsicherung anerkannt werden). Diese Aufteilung muss im WBVG-Vertrag dargestellt werden, daher die tabellarische Übersicht.

**23. Frage zum RS 30/2019 „EZ/DZ“ zu den aufgeführten Rechenbeispielen:**

**In Beispiel 2 liegen sowohl im Einzel- als auch im Doppelzimmer die Gesamtkosten unter der unteren Angemessenheitsgrenze. Damit sind die Gesamtkosten doch schon in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Warum**

**wird hier überhaupt noch ein Zuschlag von 25 % berechnet (der doch nur bei einer Überschreitung der unteren Angemessenheitsgrenze zu prüfen ist) und ausgeführt, dass die 76,80 € Zuschläge übernommen werden könnten, weil sie unter den 25 % (86,13 €) liegen? Die Zuschläge müssten doch auch noch anerkannt werden, wenn sie deutlich über den 86,13 €, die Gesamtkosten aber noch unter der oberen Angemessenheitsgrenze lägen?**

Stimmt. Die einzureichende Kalkulation und die Angaben im WBVG-Vertrag sehen jedoch eine getrennte Darstellung und Berechnung vor. Das Beispiel 2 ist leider schlecht gewählt und auch verkehrt, eine Korrektur zu diesem Beispiel folgt in einem weiteren Rundschreiben.

**24. Stationäre Blindenhilfe – wird die stationäre Blindenhilfe in bes. Wohnformen in voller Höhe geleistet?**

**Siehe § 72 Abs. 3 S. 1 SGB XII, dieser beinhaltet folgenden Regelung: Lebt der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2 (585 Euro für Volljährige, 293 Euro für Minderjährige).**

Das BMAS hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die besonderen Wohnformen nicht als stationäre Einrichtung zu qualifizieren sind und daher die Blindenhilfe in voller Höhe (derzeit 739,91 € (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 370,59 € (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) zu gewähren ist.

**25. Gelten ambulant Betreute WGs als Einrichtungen im Sinne des § 43a SGB XI – oder weiterhin nicht als Einrichtung im Sinne des SGB XI?**

Es liegt noch keine genehmigte Richtlinie zu § 71 Abs. 4 SGB XI vor; ein erster Entwurf war nicht zustimmungsfähig und wurde offenbar wieder zurückgenommen. Bevor es nicht eine formal in Kraft getretene Richtlinie gibt, gelten ambulant betreute WG`s nicht als Einrichtungen im Sinne des § 43a SGB XI.

**26. Wird die stationäre Einzelfallhilfe auch mit der pauschalen Anhebung um 3,48% in 2020 gesteigert?**

Grundsätzlich ja, auf Antrag der Leistungserbringer kann hiervon abweichend verhandelt werden.

**27. Frage zur Umsetzung der Bekleidungs pauschale nach § 27b Abs. 4 SGB XII – Welcher Pauschalbetrag für Bekleidung ist für die Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII anzuwenden?**

Es bleibt bei der geltenden Höhe lt. Rundschreiben Nr. 21/2005.

**28. Verschiedene Fragen und Anmerkungen zum Rundschreiben 30/2019**

**1. Bei den Bewohnern von Einzelzimmern ändert sich nichts.**

Zu 1. Ja

- 2. Bei den Bewohnern im Doppelzimmer ist ein zusätzlicher Rechenschritt erforderlich (80% der ermittelten Kosten nach § 42a Abs. 5 S. 1-3 SGB XII)**

Zu 2. Ja

- 3. In den meisten Fällen ist nicht bekannt, ob ein EZ oder DZ bewohnt wird. Eine Umsetzung des RS 30/2019 zum 01.01.2020 ist uns nicht möglich, da uns der – vermeintlich notwendige - zusätzliche Rechenschritt bisher nicht bekannt war. Daher wurde dieser Rechenschritt auch weder mit unserem EDV-Anbieter kommuniziert, noch in unserer Fachanwendung bisher vorgesehen. Da unsere Fachanwendung diesen zusätzlichen Rechenschritt bisher nicht vorgesehen hat, gehen wir davon aus, dass dies auch dort nicht bekannt war. Eine zeitnahe EDV-technische Umsetzung ist daher nicht möglich.**

**Wir beabsichtigen daher, eine Bescheidung der Grundsicherung in besonderen Wohnformen zum 01.01.2020 ohne diesen zusätzlichen Rechenschritt vorzunehmen und den Bescheid insoweit vorläufig zu erlassen. Gleichzeitig wollen wir in dem Bescheid erfragen, ob die leistungsberechtigte Person in einem Einzelzimmer oder Doppelzimmer wohnt.**

**Falls erforderlich, werden wir dann, wenn die Fachanwendung durch unseren EDV-Anbieter entsprechend geändert ist, zu gegebener Zeit im Laufe des Jahres 2020 eine Rückrechnung zum 01.01.2020 vornehmen.**

Zu 3. Ja

- 29. Frage zur Bekleidungs pauschale gem. § 27b Abs. 4 SGB XII ab 01.01.2020 – Erlässt das Land als sachlich zuständiger Träger der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen Regelungen zur Höhe und zum Zahlungsrhythmus der Bekleidungs pauschale?**

Siehe Antwort zu Frage Nr. 27 mit Verweis auf das Rundschreiben Nr. 21/2005.

- 30. Mittagessen WfbM – Gibt es den Mehrbedarf nur im AB? Wie ist der Mehrbedarf im EV/BBB geregelt?**

**Wenn im EV/BBB das Mittagessen noch im VS der BA/RV enthalten ist, würde es bei gleichzeitiger Gewährung eines Mehrbedarfs zu einer Doppelfinanzierung kommen.**

Mehrbedarf gibt es auch im EV/BBB

- 31. Mittagessen WfbM**

- a) Wenn von Beginn an klar ist, dass der Leistungsberechtigte nur an 3 Tagen in der Woche in der WfbM zu Mittag isst und nicht an 5 Tagen, dann wird der Mehrbedarf nur für die 3 Tage bewilligt, oder? – Einige WfbM sind wohl der Ansicht, dass immer für die 5-Tage-Woche bewilligt wird.**

Zu a. Ja

- b) Kann man bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten von mindestens 2-wöchiger Dauer im Nachhinein das Geld für den Mehrbedarf zurückfordern?**

Zu b. ist im Einzelfall zu prüfen.

- c) Wie ist der Mehrbedarf bei Mittagessen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen geregelt?**

Zu c. hierzu wird in Kürze noch ein Rundschreiben ergehen. Unter dem Stichwort „verlängertes Dach der WfbM“ gehören auch ausgelagerte Arbeitsplätze dazu.

- 32. § 134 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IX bezieht sich auf eine "Grundpau-schale für Unterkunft und Verpflegung". Kann dann nach § 142 Absatz 2 SGB IX bei den Leistungen eines Anbieters "über Tag" ein Kostenbeitrag überhaupt in Betracht kommen?**

**Zum Hintergrund der Frage:**

**Wenn nein, hat sich die Frage erledigt, ob ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis zu fordern ist.**

**Wenn ja, ist aus meiner Sicht ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Er-sparnis zu prüfen. Beim Kostenbeitragsbescheid müssen zwei Teilbeträge beziffert werden:**

- 1. der Anteil nur für das Mittagessen und**
- 2. der Anteil für die restliche häusliche Ersparnis (z.B. wenn Frühstück, Ge-tränke, Snacks enthalten wären).**

**Zu 1 wären die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie diese Aufwendun-gen für das Mittagessen bei BuT geltend machen können, weil es sich um die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung i.S.d. § 28 Abs. 6 SGB II bzw § 34 Abs. 6 SGB XII handelt.**

Da sich die Fragestellung auf die Rechtslage ab dem 01.01.2020 bezieht, ist das LSJV für diese Fragestellung nicht mehr zuständig.